



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

Ecodots GmbH
Rosenburger Weg 38
25821 Bredstedt

Geprüft, bez.:	Digitalisiert:
Eing. 02. Okt. 2024	
Gebucht:	Beleg-Nr.:

Aktenzeichen: 55.04.03.2

Sachbearbeiter/in Kathrin Jansen
E-Mail kathrin.jansen@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2712
Zimmer 2.6 Stadthaus

Öffnungszeiten
Mo. -Do. 8:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 26.09.2024

Einrichtung des Ökokontos Am Hochmoor in der Stadt Neumünster, Gemarkung Neumünster/Wittorf, Flur 4, Flurstück 10/6 im Naturraum Geest

Ihr Antrag vom 12.12.2023

Anerkennungsbescheid

Sehr geehrte Frau Bornemann,

mit Schreiben vom 12.12.2023 beantragten Sie mit den von Ihnen geplanten Aufwertungsmaßnahmen auf dem oben angegebenen Flurstück mit einer Gesamtfläche von 28.548 m² die Anerkennung eines Ökokontos.

Hiermit wird Ihnen die Einrichtung eines Ökokontos gemäß § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) i. V. mit § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) vom 28.03.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung bereits vor Ihrer Durchführung als Ökokontomaßnahme grundsätzlich anerkannt.

Die Stadt Neumünster übernimmt die Genehmigung und Kontoführung des Ökokontos unter dem Namen „Am Hochmoor“.

Begründung:

Das mit den Antragsunterlagen übersandte Entwicklungskonzept und die darin genannten ökologischen Aufwertungsmaßnahmen finden unsere naturschutzfachliche Zustimmung. Gemäß § 16 BNatSchG i. V. mit § 10 Abs. 2 LNatSchG können die Inhalte des Ökokontos aufgrund ihrer dauerhaft günstigen Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder auf das Landschaftsbild als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen angerechnet werden. Die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 der ÖkokontoVO liegen vor.

Nebenbestimmungen:

Gemäß § 107 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243), zuletzt geändert am 01.09.2015 (GVOBl. S.-H. S. 3229, wird diese Genehmigung unter folgenden Auflagen erteilt, wobei wir uns vorbehalten, gem. § 107 Abs. 2 Ziffer 5 des LVwG Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen.

Auflagen:

1. Grundlage der Genehmigung bilden die Antragsunterlagen vom 12.12.2023, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist.

2. Voraussetzung für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist das Vorliegen einer grundbuchrechtlichen Sicherung

3. Gemäß den Antragsunterlagen sind auf der Fläche die nachfolgenden Entwicklungsmaßnahmen und Bewirtschaftungsvorgaben umzusetzen:

- Ansaat der Ackerfläche mit Regiosaatgut und Extensivierung
- Anlage eines Stillgewässers mit einer Größe von 650 m²
- Anlage einer Gehölzgruppe von 350 m²

-Eine Nutzung als zweischürige Wiese, Weide oder Mähweide ist zulässig.

In den ersten 3 bis 4 Jahren kann eine intensivere Beweidung mit 2 GV/ha durchgeführt werden. Nach erfolgter Aushagerung ist dann eine ganzjährige Beweidung mit max. 0,6 GV/ha oder eine zeitlich befristete Beweidung mit angepasstem Bestand möglich.

Sie ist dem Aufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Narbenschäden sind zu vermeiden.

-Alternativ zur Beweidung ist eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr zulässig. Erster Schnitt ab dem 01. Juli. Eine zweite Mahd darf frühestens in einem Abstand von 6 Wochen erfolgen. Eine Winterbeweidung ist ohne Übergangsfrist möglich.

-Das Mahdgut ist abzufahren, die Lagerung von Heu-/Silageballen auf der Fläche ist nicht zulässig.

-Keine Zufütterung auf der Fläche

-Keine Parzellierung der Fläche

-Keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen.

-Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

-Eine Verbrachung der Fläche darf nicht erfolgen.

-Kein Walzen.

-Kein Schleppen zwischen dem 01.04. und 01.07.

-Keine Absenkung des Wasserstandes sowie Neuanlage von Gräben.

-Das Grünland darf nicht umgebrochen werden.

-Eine Lagerung von Gerätschaften auf der Fläche ist unzulässig.

-Bei Beweidung hat die Einzäunung landschaftsgerecht mit bunt geschälten Pfählen oder Spaltpfählen, Stacheldraht, Blankdraht, Schafdraht oder Elektrolitze zu erfolgen.

-Die Errichtung von Bauwerken ist auf der Fläche unzulässig.

4. Gemäß dem Entwicklungskonzept soll die bisher als Acker genutzte Fläche durch Ansaat und extensive Nutzung zu artenreichem mesophilem Grünland frischer Standorte entwickelt werden. Der Biotoptyp ist als arten- und strukturreiches Dauergrünland anzusprechen und als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Nr. 6 LNatSchG einzustufen.

5. Fünf Jahre nach erfolgter Maßnahmenumsetzung und anschließend im Abstand von 5 Jahren ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Monitoringbericht vorzulegen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Artzusammensetzung des Grünlands und Etablierung der wertgebenden Arten als artenreiches Dauergrünland zu legen sowie jeweils zum Dezember

ein Beweidungsbericht vorzulegen. Zudem ist eine Artenliste und Dokumentation wertgebender Habitatstrukturen beizufügen.

Anmerkungen:

Der Nachweis der Funktionalität für das artenreiche Dauergrünland soll frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

Widerrufsvorbehalt:

Sollte die Ökokontofläche nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen bewirtschaftet werden, behalten wir uns die Aufhebung des Bescheides vor (§107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG).

Untere Wasserbehörde:

Siehe Planungsgenehmigung nach §68 Wasserhaushaltsgesetz.

Untere Bodenschutzbehörde:

Beim Bodenaushub zur Anlage des Stillgewässers sind der Ober- und Unterboden getrennt auszubauen und getrennt zu lagern. Bei der Anlage des Knickwalls ist dann der Unterboden im Kern des Walls zu verwenden und der Oberboden zur Abdeckung als oberste Schicht.

Bitte beachten Sie, dass sie bei Bodenarbeiten eine Kampfmittelfreigabe benötigen.

Hinweise:

1. Nach Umsetzung der Maßnahmen kann ein Zuschlag von 50 % auf den vorhandenen Basiswert gewährt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Zuschlag nur auf die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Ökopunkte des Basiswerts berechnet werden kann. Ausgebuchte Punkte können dabei nicht berücksichtigt werden. Dabei entfällt jeweils die Hälfte des Zuschlags auf die Durchführung der Maßnahmen und auf den Nachweis der Funktionalität.
2. Für die Ausbuchung von Ökopunkten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt im Regelfall 60,00 Euro.
3. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet eventueller Rechte Dritter.
4. Unsere Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) vom 01.04.2007 (GVOBI. S.-H. S. 227), zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVOBI. S.-H. S. 162).
5. Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto müssen unter Beachtung des Vermeidungsgebots des § 15 BNatSchG geeignet sein.
6. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 57 LNatSchG dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBI. S.-H. S. 383), zuletzt geändert am 11.10.2016 (GVOBI. S.-H. S. 841), eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 231,00 € erhoben und hiermit festgesetzt.

**Bitte überweisen Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides
an die Stadt Neumünster,
IBAN: DE04 2305 1030 0000 0003 10 bei der Sparkasse Südholstein,
den Betrag von 231,00 €
unter Angabe des Kassenzeichens 928939.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Natur und Umwelt, Abt. Naturschutz, Brachenfelder Str. 1-3, 24534 Neumünster einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 und Abs. 3

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 01.11.1996 (BGBl. I. S. 1626) in der z.Z. geltenden Fassung bewirkt der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung wird nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Jansen)

Kontoauszug**Ökokonto Am Hochmoor****26.09.2024**

Aktenzeichen: 55.04.03.2

Betreiber:in ecodots GmbH
Rosenburger Weg 38
25821 Bredstedt

<u>Betroffene Flurstücke:</u>	Nr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe [m ²]
	1	Wittorf	4	10/6	41.762
		Summe			41.762

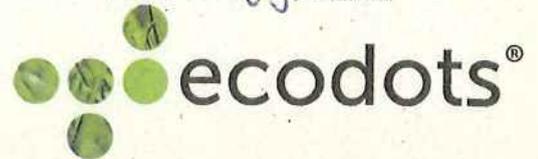
Anerkennung durch UNB: ja

Buchungen

<u>Datum</u>	<u>Buchungsanlass</u>	<u>Ökopunkte</u>	<u>Basis</u>	<u>Reservierung</u>
17.09.2024	Einbuchung Acker	27.024,00	27.024,00	
17.09.2024	Biotopzuschlag durchgeführt (Mesophile Flachlandmähwiese mittlerer Standorte)	6.756,00		
	Stand am 26.09.2024	33.780,00	27.024,00	

28. Dez. 2023

ecodots GmbH • Rosenburger Weg 38 • 25821 Bredstedt



Stadt Neumünster
Untere Naturschutzbehörde
Frau Dorit Paustian
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

ecodots GmbH

Rosenburger Weg 38 | 25821 Bredstedt
Tel. 04671 92750-0 | Fax 04671 92750-95
info@ecodots.de
www.ecodots.de

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE46 2175 0000 0164 9581 75
BIC NOLADE21NOS

Sitz: 25821 Bredstedt
Amtsgericht Flensburg: HRB 11312 FL
USt-ID Nr. DE 301784880
Geschäftsführer:
Sven-Hermann Pohlmann

Hinweise zum Datenschutz:
www.ecodots.de/datenschutz

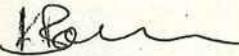
20. Dezember 2023
Antrag auf Abgrabung / Aufschüttung
Antrag auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme
Gemarkung Neumünster/Wittdorf Flur 4 Flurstück 10/6

Sehr geehrte Frau Paustian,

in der Anlage erhalten Sie jeweils den Antrag auf Abgrabung / Aufschüttung sowie den Antrag auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme für das oben genannte Flurstück von [REDACTED] mit der Bitte um Bearbeitung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Kata Bornemann

Anlage

Stadt Neumünster

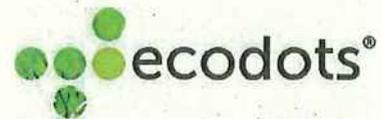
Der Oberbürgermeister
FD Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
- untere Wasserbehörde -
gesehen / geprüft
Neumünster, den

30.09.2024



ecodots GmbH
Rosenburger Weg 38

25821 Bredstedt



Bredstedt, den 12.12.2023

Stadt Neumünster
Untere Naturschutzbehörde
Frau Paustian
Brachenfelder Straße 1-3

24534 Neumünster

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
FD Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
- untere Wasserbehörde -
gesehen / geprüft
Neumünster, den

30.09.2024

Antrag auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme

1 ANTRAGSTELLER/IN

Name ecodots GmbH	Vorname
Straße, Hausnummer Rosenburger Weg 38	PLZ, Ort 25821 Bredstedt
Telefon/ Fax 04671-927500	Ggf. E-Mail fallet@ecodots.de

2 FLÄCHEN FÜR DIE ÖKOKONTOMABNAHME

TB	Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße / davon für Ökokontomaßnahmen	
	Neumünster/Wittorf	4	10/6	41.762 m ²	28.548 m ²
				Gesamtfläche	28.548 m²

Eigentümer des Flurstücks ist [REDACTED] Der Antrag ist als Einverständniserklärung vom Flächeneigentümer auf Seite 8 mitunterzeichnet.

Das Ökokonto liegt in der Stadt Neumünster im Stadtteil Wittorf östlich der L319. Die Lage des Ökokontos ist dem Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 im Anhang zu entnehmen.

Das Flurstück steht für die Einrichtung des Ökokontos zur Verfügung. Für die Durchführung der Maßnahmen besteht keine Verpflichtung aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und es wird keine Förderung in Anspruch genommen.

3 BESTANDSERFASSUNG



Das **geologische Ausgangsmaterial** wird im Umweltportal Schleswig-Holstein (M 1: 250.000) (<http://www.umweltportal.schleswig-holstein.de>) als glazifluviale Ablagerungen (Sander im morphologischen Sinn) der Weichsel-Kaltzeit kartiert.

Die **Bodenkarte** (M 1: 25.000) (<http://www.umweltportal.schleswig-holstein.de>) kartiert den vorherrschenden Bodentyp für den östlichen Teil der Ökokontofläche als Gley-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Sandersand und für den westlichen Teil als vergleyter Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Schmelzwassersand.

Das **Grundwasser** liegt lt. der Bodenkarte für den östlichen Bereich zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur und für den westlichen Bereich zeitweilig bis 10 dm unter Flur.

Das **Relief** ist sehr eben. Die Geländehöhe liegt gemäß der Darstellung der Deutschen Grundkarte bei 20 m üNN.

Oberflächengewässer sind auf der Ökokontofläche nicht vorhanden.

Das beantragte Ökokonto liegt in der naturräumlichen Einheit „Holsteinische Vorgeest“ und gehört damit zum **Naturraum Geest**.

3.1 Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte in einer Begehung im August 2023. Die Biotoptypen wurden hierbei entsprechend der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“, Version 2.1.1, Stand Juli 2022 sowie entsprechend der Biotoptypen der Ökokontoverordnung vom 28.03.2017 erfasst und sind dem Bestandsplan im Anhang zu entnehmen.

Acker (AA)

Die Ökokontofläche ist eine konventionell genutzte Ackerfläche. Durch diese intensive Nutzung ist die Fläche nur untergeordnet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet.



Blick über die Ackerfläche Richtung Westen



Blick über die Ackerfläche Richtung Nordwesten

Knicks (HWy)

Die Ökokontofläche wird im Osten und Süden von Knicks begrenzt. Der entlang der südlichen Grenze verlaufende Knick ist mit Stiel-Eiche, Hasel, Weide, Birke, Zitter-Pappel, Esche und Brombeere bewachsen. Der Knick entlang der östlichen Grenze hat einen Bewuchs aus Stiel-Eiche, Birke, Hasel, Erle, Brombeere und Ilex.



Blick auf den östlichen Knick Richtung Norden



Blick auf den südlichen Knick Richtung Westen

Flächenermittlung

Für die Bilanzierung der Ökopunkte sind die Ausgangsbioptypen mit den entsprechenden Größen zu ermitteln. Die Größe des Gesamtflurstücks entspricht den Daten des Digitalen Atlas Nord bzw. übereinstimmend der Angabe des Flächenkatasters des Geoserver Schleswig-Holstein. Die nachfolgenden Flächengrößen wurden zeichnerisch mit dem Programm BricsCAD

ermittelt. Nach der Darstellung in der Flurkarte und der Deutschen Grundkarte verlaufen der östliche Knick mit einer Länge von 147 m und der südliche Knick mit einer Länge von 153 m innerhalb des Ökokontos. Bei einer grundsätzlichen Breite von 3 m sind dementsprechenden 900 m² dem Ökokonto abzurechnen.

Bezeichnung des Ausgangsbiototyps	Flächengröße
Acker (AA)	27.648 m ²
Knicks vorhanden (HWy)	900 m ²
gesamt	28.548 m²

Außerhalb des Ökokontos grenzt nördlich eine Ackerfläche an. Die beiden Flurstücke wurden bisher zusammenhängend genutzt. Daher ist keine Abgrenzung vorhanden. Im Osten und Süden verlaufen hinter dem Knick Gemeindestraßen. Dahinter liegen weitere Ackerflächen. Im Westen befindet sich die Hoffläche des Eigentümers mit Wohnbebauung.

3.2 Tierarten

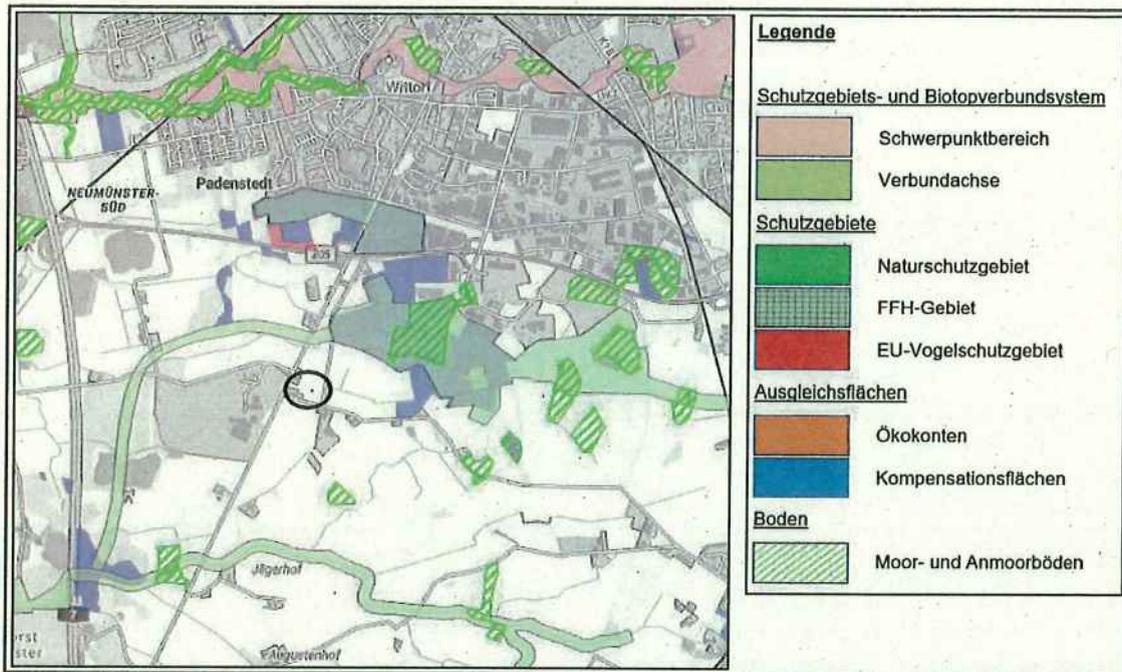
Konkrete Aufnahmen zu den auf den Antragsflächen und im Nahbereich vorkommenden Tierarten sind bei der Begehung nicht durchgeführt worden. Anhand der vorgefundenen Acker- und außerhalb liegenden Grünlandstruktur mit angrenzenden Knicks ist im Nahbereich der Antragsfläche potenziell mit Offenlandarten (z.B. Fasan, Rebhuhn, Goldammer und Baumpieper) zu rechnen. Im Bereich der Knicks und Gehölzstrukturen sind Brutvögel der Gilden der Gebüschbrüter und der Gehölzrandarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube bzw. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) zu erwarten.

Der „Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein“ der FÖAG (2016) stellt für den betroffenen Bereich der TK 25 – 1925 potentielle Vorkommen des Teichmolchs, der Erdkröte, des Grasfroschs, des Teichfroschs, der Waldeidechse und der Kreuzotter dar.

Die LANIS-Daten des LfU (abgerufen im September 2023) weisen für die Fläche des hier beantragten Ökokontos sowie den direkten Nahbereich keine Funddaten auf. Südlich der Ökokontofläche ist das Vorkommen der Breitflügelfledermaus kartiert (Jahr 2008). Nördlich des Ökokontos ist das Vorkommen des Grasfroschs kartiert (Jahre bis 2019).

3.3 Schutzgebiete und Biotopverbund

Die Fläche des Ökokontos liegt in keinem Gebiet des **Netzes Natura 2000 (EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete)** entsprechend der Darstellungen des Umweltportals Schleswig-Holstein (<http://www.umweltportal.schleswig-holstein.de>). Weitere Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiet) sind ebenfalls nicht vorhanden. Die **Landesbiotopkartierung** (2014 bis 2019) weist keine geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG auf. Als lineare geschützte Biotope gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG sind die Knicks am Rand des Ökokontos zu bewerten. Das beantragte Ökokonto liegt in keinem **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem** des Landes Schleswig-Holstein (siehe Darstellung des Umweltportals).



Archäologie

Die Fläche des Ökokontos liegt zum Teil innerhalb von Archäologischen Interessengebieten (Quelle: Digitaler Atlas Nord – Archäologie SH). Bei den Bodenarbeiten wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

4 MAßNAHMEN

Die Einrichtung des Ökokontos erfolgt mit dem Ziel des Artenschutzes und der Schaffung von Lebensräumen vor allem für **Amphibien und Reptilien** (extensiv gepflegtes, arten- und strukturreichem Grünland, Pflanzung einer Gehölzgruppe, Anlage eines Gewässers, Anlage eines Steinhaufens).

Neben der Förderung der Artengruppen „Amphibien und Reptilien“ werden die Artengruppen „Brutvögel in der Agrarlandschaft“, „Libellen“ und „Fledermäuse“ durch die vorgesehenen Maßnahmen (Pflanzung einer Gehölzgruppe, Gewässeranlage) gefördert, da sie für die genannten Arten Brut- und Nahrungshabitate bieten.

Mit der Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der Ökokontofläche und der damit verbundenen Entwicklung von strukturreichem, extensiv gepflegtem Grünland, der Entwicklung einer Gehölz- und einer Wasserfläche entsteht ein halboffener, strukturreicher Lebensraum für die genannten Artengruppen.

Zielbiotope für das Ökokonto sind

- Ansaat der Ackerflächen mit Regiosaatgut und Extensivierung mit dem Zielbiotop mesophiles Grünland frischer Standorte (GMm)
- Stillgewässer als Laichhabitat (FSy)
- Gehölzgruppe als Landlebensraum (HGy)
- Steinhaufen

4.1 Einrichtung des Ökokontos

Anlage des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes

Die bisher als Acker genutzte Fläche wird als möglichst arten- und strukturreiches Dauergrünland angelegt. Hierfür wird eine Saatgutmischung mit Arten im Verhältnis 30 % Kräuter und 70 % Gräser ausgebracht. Die Ansaat erfolgte auf der bisherigen Ackerfläche mit einer Saatgutmischung „Grundmischung“ für das UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland (Analyse des Saatgutes derzeit siehe nebenstehende Tabelle). Diese Ansaat erfolgt mit ca. 30 kg Saatgut je Hektar.

Das Zielbiotop des mesophilen Grünlands frischer Standort ist in der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“, Version 2.2.2. (Stand Juli 2022) wie folgt beschrieben:

„Mesophiles Grünland frischer Standorte mit regelmäßigem Auftreten eines Wiesenzeigers (Liste 14) sowie Auftreten von mindestens fünf wertgebenden Grünlandarten (Liste 11) vorkommen.“

Gräser:	%	UG 1
Agrostis capillaris	3,00	UG1
Alopecurus pratensis	2,00	UG1
Anthoxanthum odoratum	2,00	UG1
Arrhenatherum elatius	3,00	UG1
Bromus hordeaceus	5,00	UG1
Cynosurus cristatus	6,00	UG1
Festuca rubra rubra	20,00	UG1
Festuca pratensis	13,00	UG1
Phleum pratense	3,00	UG1
Poa pratensis	13,00	UG1
Kräuter:		
Achillea millefolium	2,00	UG1
Anthriscus sylvestris	1,00	UG1
Centaurea cyanus	4,50	UG1
Daucus carota	2,50	UG1
Gallium album	2,50	UG1
Heracleum sphondylium	0,50	UG1
Hypochaeris radicata	0,50	UG1
Leucanthemum ircutianum	1,50	UG1
Lotus corniculatus	2,00	UG1
Lotus pedunculatus	1,00	UG1
Lychnis flos-cucull	1,00	UG1
Medicago lupulina	1,00	UG1
Plantago lanceolata	3,00	UG1
Prunella vulgaris	3,00	UG1
Ranunculus acris	0,50	UG1
Rumex acetosa	1,00	UG1
Scorzoneroides autumnalis	0,50	UG1
Trifolium pratense	2,00	UG1
Summe	100,00	

Mit dem Vorkommen von 19 Arten der Liste 11, die etwa 61 % des Saatgutes in der Saatgutmischung ausmachen, ist das Auftreten von mindestens 5 wertgebenden Grünlandarten sehr wahrscheinlich.

Mit Glatthafer, Wilder Möhre, Weißem Labkraut, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Margerite und Wiesen-Kerbel sind in der Saatgutmischung 6 Arten der Liste 14 „Wiesenzeiger“ vorhanden, die rund 11 % des Saatgutes ausmachen, sodass von einem regelmäßigen Auftreten dieser Arten ausgegangen werden kann.

Extensivierung

Die aus der Ansaat entstehende Grünlandfläche wird zukünftig extensiv gepflegt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt. Das Ökokonto wird nach dem 01.07. gemäht, wobei das Mahdgut zur Aushagerung des Bodens abgefahren wird. Nach der ersten Mahd kann auch eine Nachweide erfolgen. Alternativ kann die Ökokontofläche zwischen Mai und Oktober mit bis zu 2 GV (Rinder, Pferde oder Schafe) je ha beweidet werden.

Das Ökokonto wird zu den anderen Nutzungen auf diesem Flurstück mittels eines ortsüblichen Koppelzauns abgegrenzt.

4.2 Maßnahmen des Artenschutzes

Anlage eines Gewässers

An der im Entwicklungsplan dargestellten Stellen wird ein Stillgewässer mit einer Größe von ca. 650 m² angelegt. Mit der Böschungsoberkante des Gewässers wird ein Abstand von mindestens 3 m zu angrenzenden Knicks eingehalten. Das Gewässer wird mit Böschungsneigungen von ca. 1: 2 bis 1: 3 angelegt und bis in eine Tiefe von ca. ~~1,5 bis 2,0 m~~ ausgehoben. Der Bodenaushub wird für die Herstellung des Knicks auf dem Flurstück verwendet. Es wird kein Boden von der Fläche

abgefahren. Das Bodenmaterial, das nicht für die Herstellung des Knicks benötigt wird, wird seitlich um das Gewässer eingeebnet und mit Regiosaat angesät. Der Uferbereich des Gewässers wird nicht bepflanzt oder angesät. Durch die natürliche Entwicklung wird sich dort eine den Standortbedingungen angepasste Vegetation einstellen. Das Gewässer wird im Falle der Beweidung eingezäunt, sodass ca. 85 % des Gewässers nicht vom Vieh erreichbar sind. Es wird eine Tränke offengehalten, sodass dieser Bereich ohne ausgeprägten Uferbewuchs verbleibt. Hier wird die Uferböschung flacher gestaltet. Ziel ist hier die Offenhaltung des Uferabschnitts und damit die Besonnung des Stillgewässers in diesem Bereich. Im Falle einer Pflege ausschließlich durch Mahd wird der Zaun nicht errichtet.

Im Osten der Ökokontofläche, wo das Gewässer vorgesehen ist, liegt der Bodentyp Gley-Podsol vor. Laut der Bodenkarte ist das Grundwasser in diesem Bereich zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur zu erwarten, sodass von einer ständigen Wasserführung des geplanten Gewässers ausgegangen werden kann.

(X) maximal 1,2 m tief. Vorgaben der NB und UB beachten!

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
FD Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
- untere Wasserbehörde -
gesehen / geprüft
Neumünster, den

30.08.2024



Beispiel eines Stillgewässers

Pflanzung einer Gehölzgruppe

Im Nordosten der Fläche wird eine Gehölzgruppe mit einer Größe von ca. 350 m² angelegt. Die Gehölzgruppe wird locker mit einem Gehölz je 1,5 m² bepflanzt. Verwendet werden Schlehe, Weiß-Dorn, Hunds-Rose, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball und Frühe Traubenkirsche. Diese blütenreiche Gehölzpflanzung wird zusätzliche Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und heimische Brutvögel bieten. Die Gehölzfläche wird mit einem Wildschutzaun gesichert. Nach dem Rückbau des Wildschutzauns wird im Falle der Beweidung der Fläche die Gehölzgruppe nachhaltig mittels Koppelzaun gegen den Verbiss durch Vieh gesichert.

Anlage eines Steinhaufens

An der im Entwicklungsplan dargestellten Stelle wird im Nahbereich des Gewässers ein Steinhauften angelegt, der als Sonnenplatz und Unterschlupf für Reptilien (z.B. Waldeidechse und Ringelnatter) und Amphibien (z.B. Erdkröte) dient. Der Haufen wird auf einer Fläche von ca. 8 m² mit einer Höhe von ca. 1,5 m aus Feldsteinen südexponiert angelegt, damit er sich möglichst schnell erwärmt.

Anlage eines Knicks

Zur Steigerung der Strukturvielfalt und als Abgrenzung des Ökokontos zur nördliche gelegenen Ackerfläche entsteht entlang der Flurstücksgrenze ein neuer Knick mit einer Länge von ca. 208 m. Die tatsächliche Gesamtlänge des neuen Knicks wird nach dessen Fertigstellung abgemessen und der Stadt Neumünster gemeldet. Die Grundfläche des neuen Knicks wird nicht in das Ökokonto eingerechnet (siehe Bilanzierung im Anhang), da er als eigenständiges Knickkonto (Ausgleich für Eingriffe in Knicks an anderer Stelle) angelegt wird. Der Erdwall des neuen Knicks wird aus dem vor Ort im Zuge der Herstellung des Gewässers gewonnenen Bodens mit einer Höhe von ca. 1,3 m und einer Fußbreite von ca. 3 m hergestellt. Für die vorgesehenen 208 m Knick werden bei einer Querschnittsfläche von 3 m² etwa 624 m³ Boden benötigt. Ziel der Maßnahmen ist es, den für den Knick benötigten Boden vollständig aus dem zum Zweck des Artenschutzes angelegten Gewässer vor Ort zu gewinnen.

Auf der ca. 1 m breiten Wallkrone entsteht eine Pflanzmulde. Der Knick wird in dieser Pflanzmulde zweireihig mit heimischen knicktypischen Gehölzen (z.B. Rot-Buche, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, Weiß-Dorn, Schlehe, Hasel, Gemeiner Schneeball, Hunds-Rose) mit 2 Gehölzen je m Knick bepflanzt. Die Bepflanzung wird mit einem Zaun gegen

Umsetzung der Maßnahmen

Die Ansaat mit Regiosaatgut und die anschließende Extensivierung sowie die baulichen Maßnahmen (Anlage des Gewässers und des Steinhauften, Pflanzung der Gehölzgruppe, Anlage des Knicks) erfolgen nach Möglichkeit im Frühjahr oder nach der Ernte im Spätsommer und werden der Stadt Neumünster angezeigt.

19. DEZ. 2023



Unterschrift Antragsteller

Unterschrift der Flächeneigentümer

Anlage

- Bemessung der Ausgleichswertigkeit (Ökopunkte)
- Datenschutzerklärung
- Übersichtskarte
- Bestandsplan auf Grundlage der Flurkarte Maßstab 1: 2.000
- Entwicklungsplan auf Grundlage der Flurkarte Maßstab 1: 2.000

Quellen

- Landesbiotopkartierung Schleswig-Holstein (www.zebis.landsh.de), abgerufen am 07.12.2023.
- Digitaler Atlas Nord (www.danord.gdi-sh.de), abgerufen am 07.12.2023.
- Digitales Anlagenverzeichnis (DAV) im Digitalen Atlas Nord, abgerufen am 07.12.2023.
- Preußische Landesaufnahme (PLA) im Digitalen Atlas Nord, abgerufen am 07.12.2023.
- Feldblockfinder im Digitalen Atlas Nord, abgerufen am 07.12.2023.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein, 24.03.2016.
- Umweltportal Schleswig-Holstein (<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/>), abgerufen am 07.12.2023.
- LLUR (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000. Abgerufen über das Umweltportal am 07.12.2023.
- LLUR (2013): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Abgerufen über das Umweltportal am 07.12.2023.
- LLUR (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.1.1, Stand: Juli 2022.
- LfU (2023): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen im September 2023.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002).
- Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28.03.2017, (GVOBl. SH 2017 vom 27.04.2017 Nr. 6 S. 223).
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. SH 2019 vom 27. Juni 2019, Nr. 9 S. 146).
- Vollzugshilfe zur Ökokonto-Verordnung vom 28.03.2017, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein – V533-28059/2017 vom 20.12.2017)

Bemessung der Ausgleichswertigkeit

Die Größe des beantragten Ökokontos umfasst eine Fläche von insgesamt **28.548 m²**. Die Anrechnungsfaktoren zur Ermittlung der Ausgleichswertigkeit richten sich nach der „Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen“ vom 28. März 2017.

Die genannten Flächengrößen entsprechen denen des Liegenschaftskatasters bzw. sind mittels des Zeichenprogrammes Brics-CAD aus der Flurkarte gemessen.

Nach der Darstellung in der Flurkarte und der Deutschen Grundkarte verlaufen der östliche Knick mit einer Länge von 147 m und der südliche Knick mit einer Länge von 153 m innerhalb des Ökokontos. Bei einer grundsätzlichen Breite von 3 m sind dementsprechenden 900 m² dem Ökokonto abzurechnen. Der neu geplante Knick wird mit 208 m x 3 m = 624 m² von der Flächengröße des Ökokontos abgezogen, da er als eigenständiges Knickkonto (Ausgleich für Eingriffe in Knicks an anderer Stelle) angelegt wird.

Bezeichnung des Ausgangsbiototyps	Flächengröße
Acker (AA)	27.024 m ²
Knicks vorhanden (HWy)	900 m ²
Knick neu (HWy)	624 m ²
gesamt	28.548 m²

A Basiswert

Der Basiswert für das Ökokonto richtet sich nach den Ausgangsbiotopen aus der Bestandsaufnahme. Anrechnungsfähig sind die Biototypen, die im Anhang 1 zur Anlage 1 der Verordnung genannt sind. Für die Ackerflächen wird der Faktor 1 (Acker) angesetzt. Die geschützten Biotope (vorhandene und geplante Knicks) werden in der Bilanzierung nicht angerechnet. Die zusammenfassende Ermittlung der Ökopunkte erfolgt in der beigefügten Tabelle.

B Zuschlag Artenschutz

Der Zuschlag „Artenschutz“ wird für die Flächen berechnet, auf denen Maßnahmen für den Artenschutz durchgeführt werden. Die Ökokontoverordnung macht im Anhang 2 zu Anlage 1 Angaben zu den Artenschutzmaßnahmen für die Erlangung dieses Zuschlags. Für die Artengruppe Amphibien und Reptilien ist hier vorgesehen:

„Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope; Herstellung Sommer- und Winterlebensräume und verbindende Strukturen optimaler Laichgewässer; Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope in Begleitung angrenzender Trockenhabitats: Heide, Dünen, Trockenrasen, Kiesgruben.“

Der Zuschlag erfolgt für das gesamte Ökokonto, da durch die dort vorgesehenen Pflege- und Biotopmaßnahmen (Anlage von arten- und strukturreichem Grünland durch Ansaat mit Rejosaatgut und anschließender Extensivierung, Pflanzung einer Gehölzgruppe, Anlage eines Gewässers und eines Steinhauens sowie späte Mahd bzw. geringe Beweidung) dieses als

struktureicher Lebensraum für Amphibien und Reptilien entwickelt und gesichert wird. Der Zuschlag beträgt laut Verordnung 5 bis 70 % vom Basiswert.

Aufgrund der immer weiter fortschreitenden Intensivierung in der Landwirtschaft mit dem Trend zu immer größeren Erntemaschinen und dem für viele Arten von Amphibien und Reptilien problematischen Bewirtschaftungszeitraum im Mai (erster Silageschnitt), werden die Lebensräume für Amphibien und Reptilien in der Landschaft weiter verringert. Dieses Ökokonto wird auf Dauer zu Lebensräumen für diese Artengruppen führen und diese nachhaltig sichern.

Der Zuschlag für den Artenschutz wird für die Herstellung der beschriebenen Maßnahmen mit 53 % festgelegt. Dieser teilt sich aufgrund der geplanten vielfältigen und struktureichen Gestaltung des Flurstücks mit sich ergänzenden Maßnahmen wie folgt auf:

Ansaat der Ackerfläche mit Regiosaatgut	35 %
Anlage eines Stillgewässers	10 %
Pflanzung einer Gehölzgruppe	5 %
Anlage eines Steinhaufens	3 %

Zuschlag **53 %**

C Zuschlag Lage

Ein Zuschlag für die Lage innerhalb bzw. am Rand des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems erfolgt nicht.

D Ökopunkte/Ausgleichswert

Die Ausgleichswertigkeit der für das Ökokonto vorgesehenen Flächen und dessen Maßnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung für die Flurstücke zusammengefasst worden.

Insgesamt sind nach Umsetzung aller Maßnahmen – ohne die Berücksichtigung von Zinsen – **41.347 Ökopunkte** aus den Maßnahmen zu erzielen.

Bemessung der Ausgleichswertigkeit										Stand: 12.12.2023					
Ökokonto in der Stadt Neumünster, OT Wittorf															
TB	Flurstück	Ausgangsbiotop	Code	Fläche [m²]	Anrechnungsfaktor	Basiswert	Zielbiotop	Code	Zuschlag (%)			Zuschlag (Ökopunkte)			Ökopunkte
									Artenschutz	Biotop	Lage	Artenschutz	Biotop	Lage	
	10/6	Acker	AA	27.024	1	27.024	Mesophiles Grünland frischer Standorte, Gewässer, Gehölzgruppe	GMm, FSy, HGy	53	0	0	14.323	0	0	41.347
	10/6	Knick vorhanden	HWy	900	0	0	Knick	HWy	0	0	0	0	0	0	0
	10/6	Knick neu	HWy	624	0	0	Knick	HWy	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtgröße				28.548		27.024						14.323	0	0	41.347

Datenschutzerklärung

1.) Einwilligung Antragsteller/-in zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Ökokonto-Verordnung)

und gegebenenfalls

2.) zur Weitergabe der personenbezogenen Daten und der Daten aus dem Ökokonto durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster an Dritte

Beantragte Einrichtung eines Ökokontos/Knick-Ökokontos (im Folgenden beides mit „Ökokonto“ benannt) in der

Gemeinde: Neumünster
Flur: 4

Gemarkung: Wittorf
Flurstück(e): 10/6

Hiermit erkläre ich mich einverstanden mit:

1. der Erfassung meiner personenbezogenen und sonstigen Daten aus dem Ökokonto in einer zentralen Datenbank bei der Unteren Naturschutzbehörde

Ja Nein

2. der Weitergabe meiner personenbezogenen und sonstigen Daten aus dem Ökokonto zur Weitervermittlung an Ausgleichspflichtige, die auf der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind.

Ja Nein

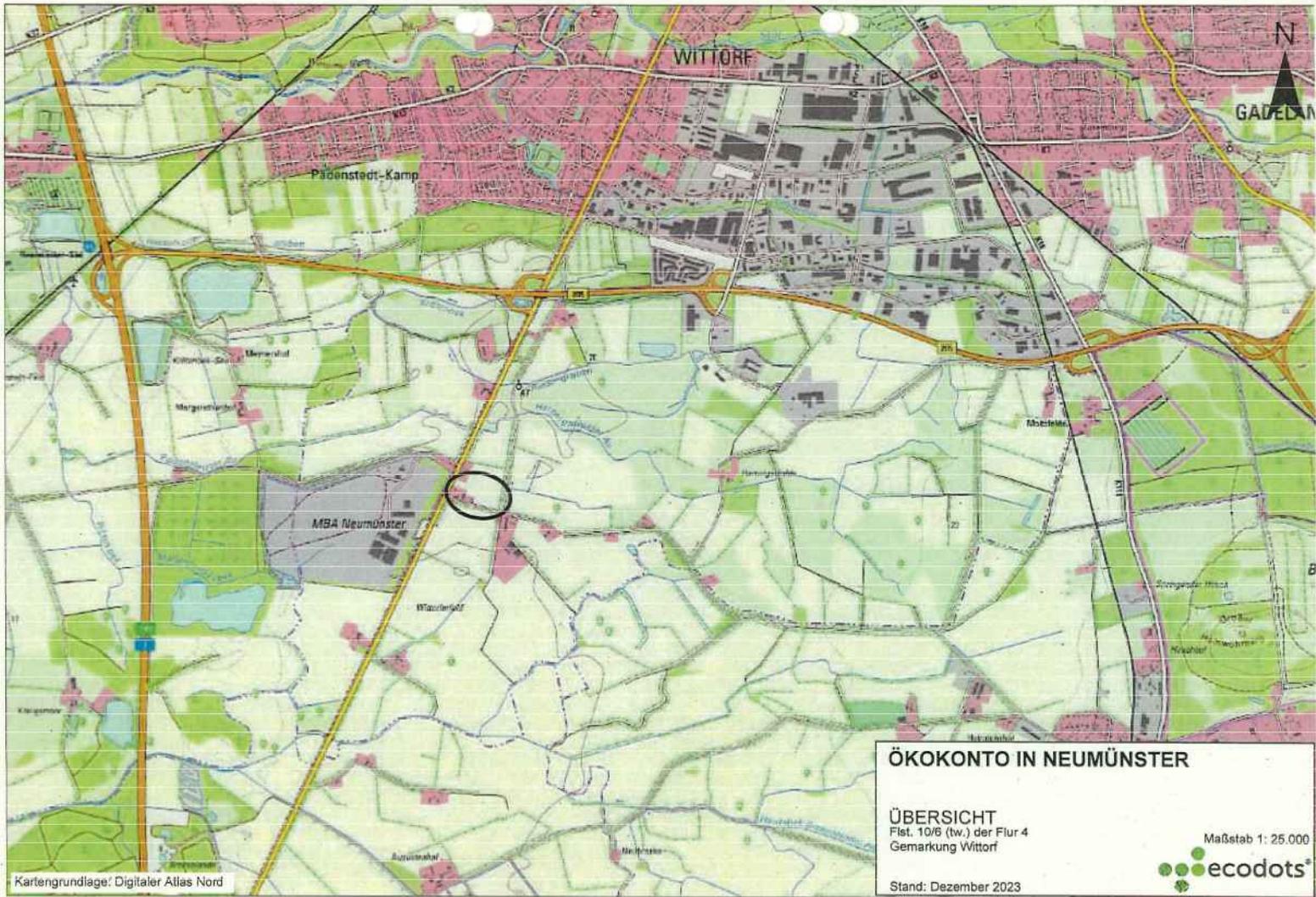
Hinweis: Sofern die Vermittlung über einen externen Ansprechpartner erfolgt (z.B. Landwirtschaftskammer), hier bitte die Kontaktdaten eintragen. Andernfalls bitte eigene Angaben vornehmen (Mindestangaben: Name und Adresse).

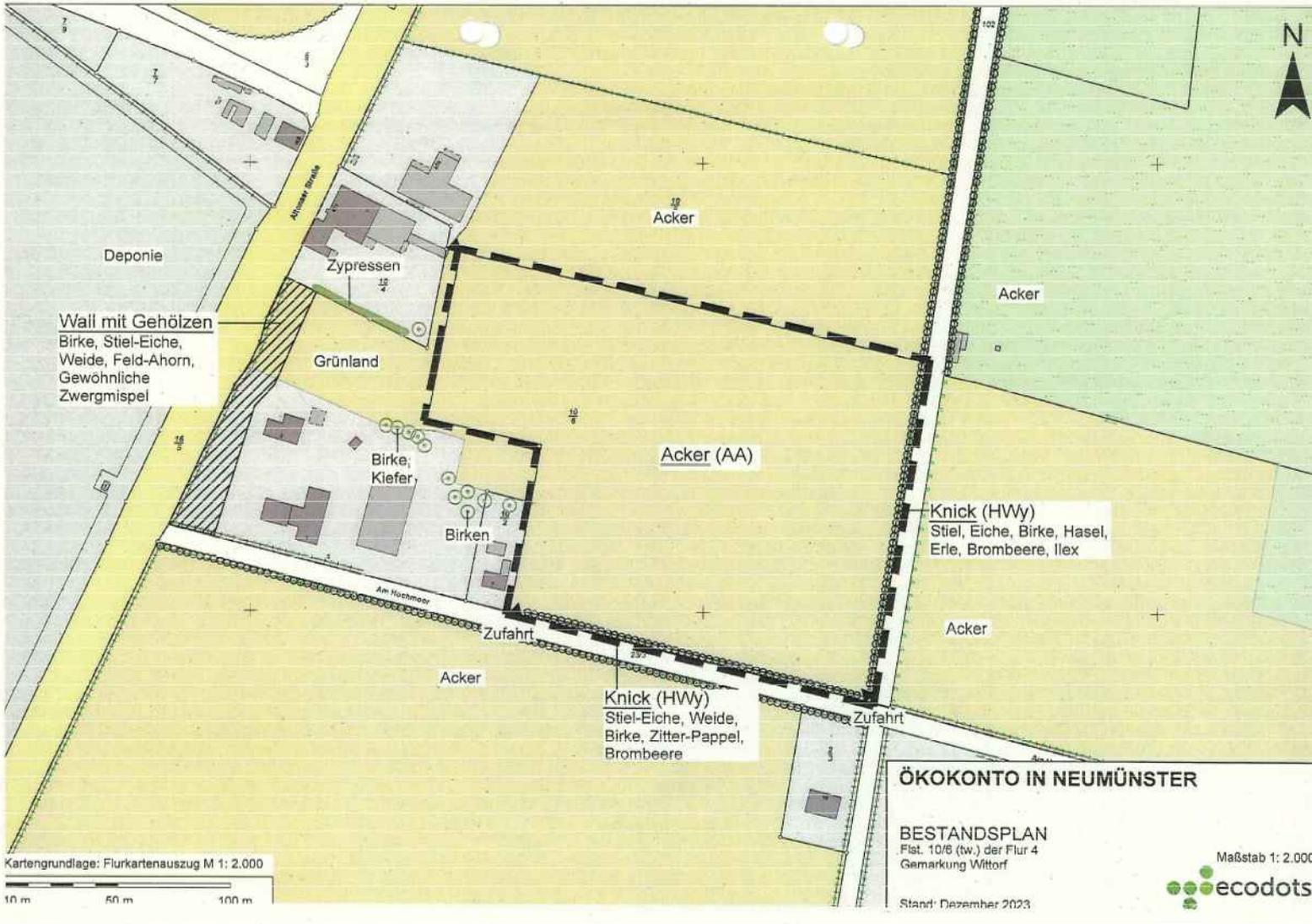
Name: ecodots GmbH
Adresse: Rosenburger Weg 38, 25821 Bredstedt
Festnetz Nr.: 04671/927500
Mobil-Nr.: 0160/97670374
Email: pohlmann@ecodots.de

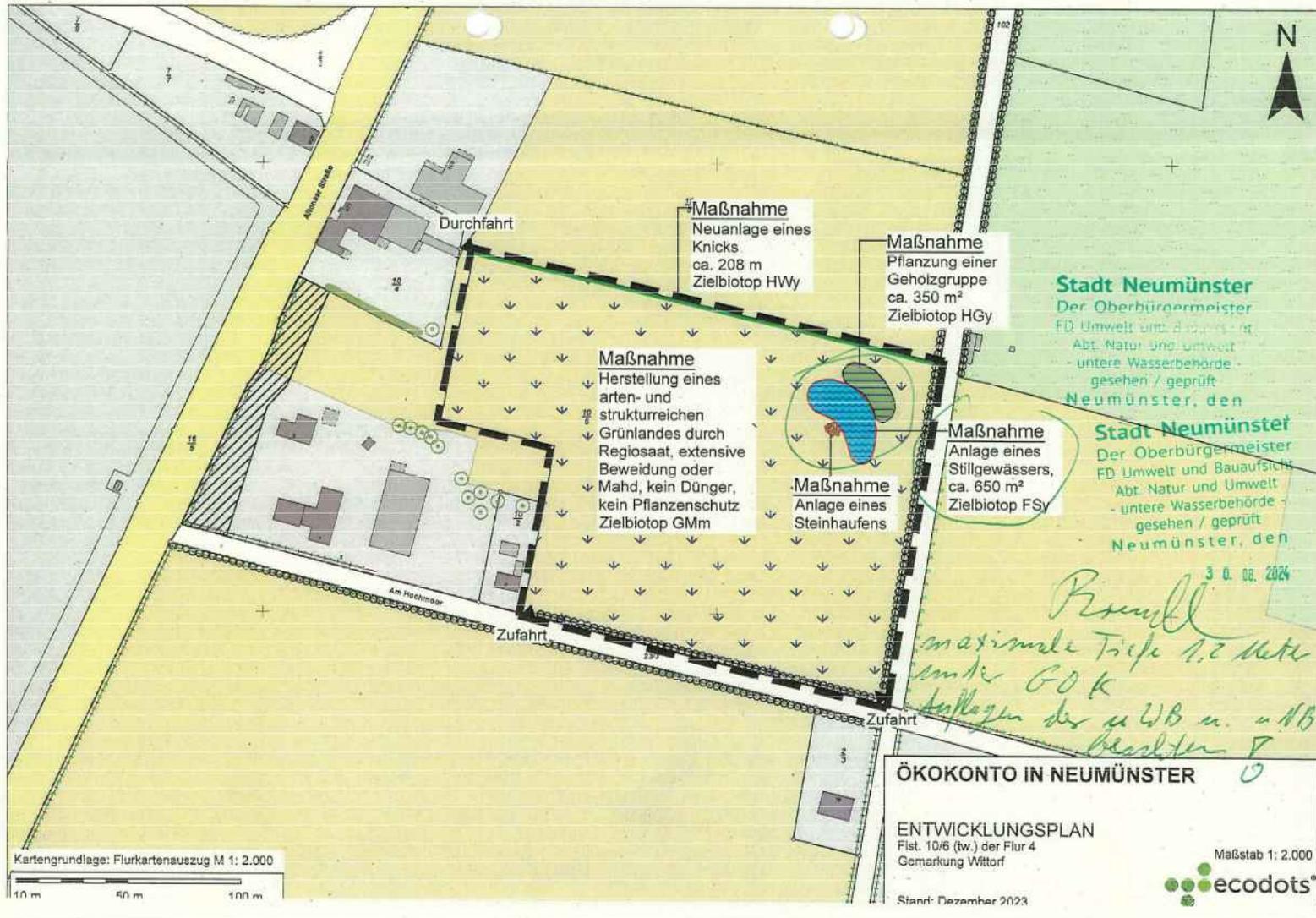
Bredstedt, den 19. DEZ. 2023
(Ort, Datum)


ecodots GmbH
Rosenburger Weg 38 | 25821 Bredstedt
Tel. 04671 927500 | Fax 04671 9275095
pohlmann@ecodots.de | www.ecodots.de

(Unterschrift Antragsteller/in)







Maßnahme
Neuanlage eines Knicks
ca. 208 m
Zielbiotop HWy

Maßnahme
Pflanzung einer Geholzgruppe
ca. 350 m²
Zielbiotop HGy

Maßnahme
Herstellung eines arten- und strukturreichen Grünlandes durch Regiosaat, extensive Beweidung oder Mahd, kein Dünger, kein Pflanzenschutz
Zielbiotop GMm

Maßnahme
Anlage eines Steinhaufens

Maßnahme
Anlage eines Stillgewässers, ca. 650 m²
Zielbiotop FSy

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
FD Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
- untere Wasserbehörde -
gesehen / geprüft
Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
FD Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
- untere Wasserbehörde -
gesehen / geprüft
Neumünster, den

30.08.2024

*Prüfung
maximale Tiefe 1,2 Meter
unter GOK
Anlagen der uWB m. u. NB
besuchen*

ÖKOKONTO IN NEUMÜNSTER

ENTWICKLUNGSPLAN
Flst. 10/6 (tw.) der Flur 4
Gemarkung Wittorf

Stand: Dezember 2023



Kartengrundlage: Flurkartensauszug M 1: 2.000

